

STATUTEN

DES

SWISS BIOSAFETY NETWORK

(SBNet)

Bern

Ausgabe 2018

I. Name und Sitz

1. Unter dem Namen „Swiss Biosafety Network“ (abgekürzt „SBNet“) besteht seit dem 01. Juli 2010 ein Verband, welcher als Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches organisiert ist.
2. Das SBNet ist politisch und konfessionell neutral.
3. Sitz des SBNet ist Bern.

II. Ziel und Zweck

1. Das SBNet beschäftigt sich mit der Biosicherheit in der Schweiz.
2. Das SBNet ist als Verein organisiert und vertritt als Verband die Interessen seiner Mitglieder im Bereich Biosicherheit.
3. Das SBNet leistet einen aktiven Beitrag in der Gestaltung und der regulatorischen Umsetzung der Biosicherheit in der Schweiz.
4. Das SBNet fördert den Informationsaustausch zwischen den Biosicherheitsbeauftragten.
5. Das SBNet führt regelmässig Konferenzen und andere Informationsanlässe zum Thema Biosicherheit durch.
6. Das SBNet pflegt den Kontakt mit anderen nationalen und internationalen Organisationen – insbesondere der European Biosafety Association (EBSA) - und Vereinen, welche die gleichen Zielsetzungen verfolgen.

III. Mittel

1. Die erforderlichen finanziellen Mittel entnimmt das SBNet seiner Kasse. Die Kasse wird gespeisen aus:
 - a. Ordentlichen Jahresbeiträgen der Mitglieder;
 - b. Ausserordentlichen Beiträgen;
 - c. Zuwendungen Dritter;
 - d. Kapitalerträgen; und
 - e. Verschiedenen Aktionen.
2. Das Vereinsvermögen wird zur Erfüllung des Vereinszweckes eingesetzt.

IV. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des SBNet können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des SBNet anerkennen und zu fördern bereit sind.
2. Das SBNet kennt die folgenden, sofern nicht anders definiert, Mann und Frau umfassenden Mitgliederkategorien:
 - a. Aktive Mitglieder;
 - b. Ehrenmitglieder; und
 - c. Gönnermitglieder.
3. Der Eintritt als Mitglied kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft von Aktiven beginnt nach erfolgter Zahlung des Jahresbeitrages.
4. Die Aufnahme als Mitglied erfordert eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Beitrittserklärung. Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern. Ablehnende Entscheide können mittels Rekurs an der nächsten Mitgliederversammlung angefochten werden.
5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt, haben Stimm- und Wahlrecht und sind von der Entrichtung eines Mitgliederbeitrages befreit.
6. Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein bei der Erfüllung des Vereinszweckes unterstützen. Dies kann mit einem regelmässigen jährlichen finanziellen Beitrag oder z.B. in der regelmässigen Zurverfügungstellung von Infrastruktur erfolgen. Die

Voraussetzungen für die Gönnermitgliedschaft werden vom Vorstand festgelegt. Gönnermitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

7. Die Mitglieder haben, soweit von den Statuten nicht ausdrücklich anders vorgesehen, einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe jeweils von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das folgende Jahr bestimmt wird. Wird der Jahresbeitrag nicht entrichtet, entfällt das Stimmrecht für die nächste ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung.
8. Ein Austritt oder Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie ist nur auf die ordentliche Mitgliederversammlung möglich und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.
9. Ein Mitglied kann vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit jederzeit und mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn dessen Verhalten als mit den Zwecken, Zielen und Interessen des SBNet nicht mehr vereinbar qualifiziert wird. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid mittels Rekurs an die nächste Mitgliederversammlung weiterziehen.
10. Für die Verbindlichkeiten des SBNet haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

V. Organe

Die Organe des SBNet sind:

- a. Mitgliederversammlung;
- b. Vorstand; und
- c. Rechnungsrevisoren.

VI. Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Die Einladung hat schriftlich durch den Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen zu erfolgen. Der Einladung liegt die Traktandenliste bei.
2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Wahl der Stimmenzähler;
 - b. Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - c. Abnahme des schriftlichen Jahresberichts des Präsidenten;
 - d. Abnahme der Jahresrechnung, des Revisionsberichts und Entlastung des Vorstands;
 - e. Festsetzung des Jahresbudgets und der Mitgliederbeiträge;
 - f. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstands;
 - g. Wahl der Rechnungsrevisoren;
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - i. Änderung der Statuten;
 - j. Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen; und
 - k. Auflösung des SBNet.
3. Mitglieder haben Ihre Anträge schriftlich und mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten einzureichen.
4. Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung.
5. Soweit von den Statuten nicht anders geregelt, haben alle anwesenden Mitglieder das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Juristische Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.
6. Bei den Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der von den anwesenden Mitgliedern gültig abgegebenen Stimmen. Art. VI Abs. 7 und 8 bleiben vorbehalten.
7. Zur Änderung der Statuten und zur Auflösung des SBNet bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Die Einladung zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung hat, unter Angabe der Gründe, welche zur Einberufung geführt haben, zehn Tage vor der Versammlung schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen.

9. Die Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. Über einen dahingehenden Antrag lässt der Präsident zur Feststellung, ob der Viertel erreicht ist, sofort offen abstimmen.

VII. Vorstand

1. Organisation des Vorstands
 - 1.1. Der Vorstand besteht aus Aktivmitgliedern.
 - 1.2. Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - a. Präsident/In
 - b. Generalsekretär/In
 - c. Kassier/erin
 - d. Beisitzer/In
 - 1.3. Fällt der Präsident aus, so bestimmt der Vorstand einen Vizepräsidenten aus diesem Gremium, der bis zu den Wahlen der nächsten Mitgliederversammlung das Präsidium übernimmt.
 - 1.4. Der Vorstand kann aus seiner Mitte Sonderausschüsse mit der Bearbeitung spezieller Themen beauftragen. Soweit sachdienlich, können auch nicht dem Vorstand angehörende Personen einbezogen werden.
 - 1.5. Die Sonderausschüsse erstatten dem Vorstand Bericht.
2. Aufgaben des Vorstands
 - 2.1. Der Vorstand vertritt das SBNet nach aussen und besorgt die ihm durch Statuten und Mitgliederversammlung zugewiesenen Verwaltungsgeschäfte.
 - 2.2. Der Vorstand pflegt den Kontakt mit der EBSA und anderen nationalen und internationalen Organisationen.
 - 2.3. Die dem Vorstand bei der Amtsausübung anfallenden Spesen können zurückerstattet werden.
 - 2.4. Die Mitglieder des Vorstands entrichten den ordentlichen Jahresbeitrag.
3. Beschlussfassung des Vorstands
 - 3.1. Vorstandsbeschlüsse werden, soweit von den Statuten nicht anders vorgesehen, mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, wenn nötig mit Stichentscheid des Präsidenten.
 - 3.2. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
 - 3.3. Sinngemäss gelten diese Bestimmungen auch für schriftliche Abstimmungen, die vom Präsidenten veranlasst werden können.

4. Amtsdauer des Vorstands

Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Das SBNet kennt keine Amtszeitbeschränkungen. Während der Amtszeit ausscheidende Vorstandsmitglieder können durch den Vorstand ersetzt werden.

VIII. Rechnungsrevisoren

Die ordentliche Mitgliederversammlung bestellt für die Überprüfung der Jahresrechnung und der Bücher zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor/In, welche nicht Mitglieder des SBNet sein müssen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wahl hat so zu erfolgen, dass alljährlich ein Revisor ausscheidet. Die Revisoren haben das Recht, jederzeit in die Bücher und Belege, die das Rechnungs- und Kassenwesen betreffen, Einsicht zu nehmen und den Kassasaldo festzustellen. Sie sind verpflichtet, zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht vorzulegen.


IX. Schlussbestimmungen

1. Die Interpretation der Statuten steht der Mitgliederversammlung zu.

2. Bei der Auflösung des SBNet wird das vorhandene Vereinsvermögen einer karikativen Organisation zur Verfügung gestellt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die weitere Verwendung der vorhandenen Gerätschaften.
3. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar dieser Statuten.
4. Also revidiert und beschlossen an der ordentlichen SBNet Mitgliederversammlung vom 23. August 2018 in Lugano.

Swiss Biosafety Network

Gründung 21.09.2010



Gez. Isabel Hunger-Glaser (Präsidentin)



Gez. Daniel Kümin (Generalsekretär)